



Turn- und Sportverein Miedelsbach e.V.

Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. Nr.15-113

ABTEILUNGSORDNUNG EINRAD

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck der Abteilung
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Disziplinarangelegenheiten
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Abteilungsorgane
- § 8 Abteilungsversammlung
- § 9 Abteilungsleitung
- § 10 Protokollierung der Beschlüsse
- § 11 Auflösung der Abteilung
- § 12 Sonstige Bestimmungen
- § 13 Sinngemäße Anwendung der Vereinssatzung
- § 14 Salvatorische Klausel
- § 15 Inkrafttreten der Abteilungsordnung

Erstfassung der Abteilungsordnung.

Der Text der Abteilungsordnung besteht aus 8 Seiten.

§ 1

Name, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr

1. Die Einradabteilung des TSV Miedelsbach führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Abteilung

1. Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Abteilung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck der Abteilung ist die Pflege und die Förderung des Einradsports. Die Abteilung setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen. Dies beinhaltet auch die Unterstützung und die Pflege des Breiten- und Wettkampfsports sowie Show-Aufführungen.
3. Die Mittel der Abteilung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Abteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
2. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Abteilung ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
3. Die Abteilung kann darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z.B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.

§ 4

Disziplinarangelegenheiten

1. Die Abteilungsleitung kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder der Abteilung verhängen, wenn sie gegen die Abteilungsordnung oder die von der Abteilungsleitung zur Regelung des Vereinslebens erlassenen Beschlüsse verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen von Personen oder Organen schädigen:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen der Abteilung Einrad
 - c) Ausschluss gemäß der Vereinssatzung
2. Der Beschluss erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Abteilungsleitung.
3. Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied ist, mit Ausnahme des Ausschlusses wegen Zahlungsverzugs, die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.
4. Die Beschlüsse der Abteilungsleitung, mit Ausnahme des Beschlusses auf Ausschluss, sind unanfechtbar. In allen Fällen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben nach § 8 der Vereinssatzung ihre Mitgliedsbeiträge an den Hauptverein zu entrichten.
2. Die Abteilung ist daneben gemäß § 8 der Vereinssatzung ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.
3. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung der Abteilung, die von der Abteilungsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
4. Danach kann die Abteilung von ihren Mitgliedern folgende Abteilungsbeiträge erheben:
 - a) Jahresbeitrag Abteilung
 - b) Aufnahmegebühr
 - c) Verwaltungskosten
 - d) Umlage
 - e) Arbeitsleistungen
5. Die Abteilungsleitung kann in Einzelfällen den internen Abteilungsbeitrag stunden oder erlassen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Abteilungsordnung sowie die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Abteilungsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck der Abteilung entgegensteht.
2. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung in der Abteilung durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
3. Die Abteilungsmitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen und Einrichtungen der Abteilung zu benutzen.

§ 7

Abteilungsorgane

1. Organe der Abteilung sind:
 - a) die Abteilungsversammlung
 - b) die Abteilungsleitung
2. Die Organe der Abteilung können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 8

Abteilungsversammlung

1. Oberstes Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung.
2. Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn
 - a) das Interesse der Abteilung es erfordert, oder
 - b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird. In diesem Fall hat die Einberufung innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Verlangens zu erfolgen.
4. Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt durch die Abteilungsleitung. Dies geschieht durch eine Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Schorndorf oder durch eine schriftliche Einladung aller Abteilungsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntmachung des Versammlungsortes und der Tagesordnung. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleitung
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und der Berichte der Kassenprüfer

- c) Verabschiedung des Jahresetats
 - d) Entlastung der Funktionsträger
 - e) Wahl der Funktionsträger
 - f) Festsetzung des abteilungsinternen Beitrags gemäß § 5 der Abteilungsordnung
 - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung
5. Abteilungsversammlungen, die ordnungsgemäß einberufen wurden, sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
 7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 8. In der Abteilungsversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Sofern nicht anderweitig geregelt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 9. Änderungen der Abteilungsordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 10. Die Abstimmung erfolgt öffentlich per Akklamation, wenn nicht eine Person der erschienenen stimmberechtigten Abteilungsmitglieder geheime Abstimmung beantragt.
 11. Anträge können von der Abteilungsleitung und jedem Abteilungsmitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens sechs Tage vor der Abteilungsversammlung schriftlich mit Begründung bei der Abteilungsleitung eingereicht werden. Später eingehende Anträge dürfen in der Abteilungsversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Änderung der Abteilungsordnung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

§ 9

Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung umfasst folgende Funktionsträger:
 - a) den Abteilungsleiter
 - b) den stellvertretenden Abteilungsleiter
 - c) den Kassier
 - d) den Mitgliederverwalter
 - e) den Schriftführer
 - f) bis zu zwei Beisitzer
2. Die Abteilungsleitung wird in der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt, auf Wunsch des Kandidaten auf ein Jahr. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der satzungsgemäßen Neuwahl.
3. Der Abteilungsleitung obliegen alle Aufgaben der Abteilung im Vereinsleben, sofern sie nicht ausdrücklich durch diese Abteilungsordnung der Abteilungsversammlung oder dem Abteilungsleiter allein übertragen sind. Die Abteilungsleitung verwaltet insbesondere das Abteilungsvermögen und beschließt die Durchführung der sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen. Ihr steht die Disziplinar- und Ordnungsgewalt der Abteilungsmitglieder zu. Die Abteilungsleitung erlässt weiterhin mit verbindlicher Kraft in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand die erforderlichen Vorschriften über die Ordnung in den Räumen, auf der Platzanlage und den Spielbetrieb.
4. Sitzungen der Abteilungsleitung sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Die Bekanntmachung des Termins hat mindestens eine Woche im Voraus zu erfolgen.
5. Die Abteilungsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht anderweitig geregelt. Die Abteilungsleitung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
6. Die Abteilungsleitung kann einzelne Aufgaben auf einzelne Abteilungsmitglieder oder auf den gesetzlichen Vertreter übertragen.
7. Tritt ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf der Wahlperiode zurück, so kann der Abteilungsleiter die Aufgabe einem anderen Mitglied der Abteilungsleitung übertragen oder bis zur Neuwahl in der nächsten Abteilungsversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied benennen.

§ 10

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung und den Sitzungen der Abteilungsleitung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Auflösung der Abteilung

1. Die Auflösung der Abteilung kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Zuvor sind die stimmberechtigten Abteilungsmitglieder im Rahmen einer Abteilungsversammlung über die beabsichtigte Auflösung der Abteilung zu hören.
2. Das Abteilungsvermögen fällt dem Hauptverein zu. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte der Abteilung abzuwickeln haben.

§ 12

Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Abteilungsordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 13

Sinngemäße Anwendung der Vereinssatzung

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der Vorstand des Vereins zu befragen

§ 14

Salvatorische Klausel

Verliert ein Teil dieser Abteilungsordnung seine Gültigkeit, so bleiben alle anderen Teile davon unberührt und weiterhin gültig.

§ 15

Inkrafttreten der Abteilungsordnung

Vorstehende Abteilungsordnung (besteht aus Blatt 1-8 mit den Paragrafen 1-16) wurde in der Abteilungsversammlung von den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern am 26. Juni 2009 genehmigt und von der Mitgliederversammlung des TSV Miedelsbach am 16. April 2010 bestätigt.

Schorndorf, den 26. Juni 2009

Schorndorf, den 16. April 2010

Abteilungsleiterin Desirée Bischoff

1. Vorsitzender Hartmut Kressler